

Satzung

über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung Bobeck vom 05.02.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl: S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Bobeck vom 06.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobeck in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bobeck.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Bobeck erhebt die Gemeinde Bobeck Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung Bobeck. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten des Kindes.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

2. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

1. Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Er ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten.
2. Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
3. Die Verpflegungsgebühr wird bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz entrichtet.
4. Die Zahlung der Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren sollen in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen. Die Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren werden auf

Milch und Getränke	0,25 EUR
Mittagessen	gemäß der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter
Gästeessen und Personalessen	entsprechend der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter

festgelegt. Die Preise für Mittagessen werden bei Preisänderungen durch den Anbieter entsprechend angeglichen.

§ 7

Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung zwischen Feiertagen, an Brückentagen oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei Nichtinanspruchnahme des Platzes durch das Kind.
2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
3. Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Elternbeiträge für diesen Monat zu zahlen. Eine Ausnahme bildet die Abmeldung wegen Schulbeginn. Im letzten Betreuungsmonat vor Schulbeginn betragen die Elternbeiträge bei

Abmeldung nach dem 15. des Monats, die Hälfte. Bei Abmeldung bis zum 15. des Monats werden keine Elternbeiträge erhoben.

4. Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 3 Wochen nicht besuchen, werden die Elternbeiträge für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Zeitraum eines Kuraufenthaltes wird dieser Befreiung gleichgestellt.
6. In der Kindertageseinrichtung besteht die Möglichkeit der Tagesbetreuung. Sie wird vor allem solchen Erziehungsberechtigten angeboten, welche keine Möglichkeit haben, ihr Kind kurzfristig oder für Stunden unterzubringen.
7. Werden Kinder zur Eingewöhnung aufgenommen, so betragen die Elternbeiträge für maximal 2 Wochen und nur bis zu jeweils 15 Wochenstunden pauschal 1,00 EUR pro angefangene Stunde.
8. Für die Betreuung eines Kindes nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzungssatzung werden zusätzliche Elternbeiträge erhoben.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

1. Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich im Krippen- und Kindergartenbereich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß der § 7 Abs. 3 Nr.3 SGB II und § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Höhe des Elternbeitrages bei Tagesbetreuung beträgt 10,00 EUR pro Tag.
4. Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Kind mit einem angemeldetem Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden länger als die vereinbarte Zeit die Kindertageseinrichtung besuchen, so sind für jeden dieser Tage 3,00 EUR zusätzlich zu den vereinbarten Elternbeiträgen zu entrichten. Wird diese Ausnahmeregel im Zeitraum von einem Monat mehr als 5 Tage in Anspruch genommen, so ist die Gebühr für einen Betreuungsumfang von 5 Stunden bis zu 10 Stunden zu entrichten.
5. Die Höhe der zusätzlichen Elternbeiträge nach § 5 Abs. 8 der Benutzungssatzung bemessen sich nach dem durchschnittlichem Entgelt des mit der Betreuung beauftragten Erzieherpersonals.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

1. Die Gemeinde Bobeck erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

2. Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag für das erste Kind einer Familie in der Einrichtung festzulegen.
3. Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Entsprechende Formulare und dazu notwendige Bestätigungen sind in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erhalten.
2. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§11 SGB II und 82 bis 84 SGB XII entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2008 außer Kraft.

ausgefertigt: am 05.02.2011

Bobeck, den 05.02.2011

Gemeinde Bobeck

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte Bobeck vom 05.02.2011 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bobeck in der Zeit vom 06.02.2011 bis 14.02.2011 in Bobeck sowie gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck in Waldeck vom 06.02.2011 bis 14.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Bobeck, den 15.02.2011

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -

Anhang zu § 8 Abs. 2

Betreuungsumfang	1. Kind in der Einrichtung (100 %)	2. Kind in der Einrichtung (70 %)	3. Kind in der Einrichtung (40 %)
Kinder ab dem 3. Lebensjahr			
ab 5 Stunden bis zu 10 Stunden	140,00	98,00	56,00
bis zu 5 Stunden	84,00	58,80	33,60
Kinder zwischen 1. Lebensjahr und 3. Lebensjahr			
ab 5 Stunden bis zu 10 Stunden	175,00	122,50	70,00
bis zu 5 Stunden	105,00	73,50	42,00
Hortplatz			
	50,00	50,00	50,00

1. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie in der Kindertageseinrichtung entfallen die Gebühren.
2. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz mit einem Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden beträgt der Elternbeitrag 60 von Hundert eines Platzes bis zu 10 Stunden Betreuungsumfang.
3. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr beträgt der Elternbeitrag 125 von Hundert des Platzes für ein Kind ab vollendetem 3. Lebensjahr.
4. Für Kinder einer Familie die den Hortbereich besuchen, werden die Elterngebühren je Kind veranlagt. Eine Staffelung nach Anzahl der Kinder bei gleichzeitigem Besuch von Kindern im Kindergarten und Hortbereich erfolgt nicht.
5. Für einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden belaufen sich die Elternbeiträge auf 125 von Hundert der Gebühren für einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden.

ausgefertigt: am 05.02.2011

Bobeck, den 05.02.211

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte Bobeck vom 05.02.2011 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bobeck in der Zeit vom 06.02.2011 bis 14.02.2011 in Bobeck sowie gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck in Waldeck vom 06.02.2011 bis 14.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Bobeck, den 15.02.2011

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -